

## 1. Gültigkeit

Nur schriftlich erteilte und ordnungsgemäß gezeichnete Bestellungen haben Gültigkeit. Dies gilt auch bei Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Novega der Auftragsbestätigung nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mit Annahme der Bestellung Vertragsbestandteil und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Bestellsannahme

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung schriftlich, per Post, Email oder Telefax innerhalb von einer Woche nach Zugang anzunehmen, andernfalls ist Novega zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Abweichungen von unserer Bestellung seitens des Lieferanten bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## 3. Liefertermine

Sämtliche Liefertermine sind verbindlich. Bei nicht fristgemäßer Lieferung hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren. Eine Lieferterminüberschreitung berechtigt Novega, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine von Novega gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug.

## 4. Preise und Konditionen

Die Preise in der Bestellung sind Festpreise und schließen sämtliche Nebenkosten ein. Für den Fall, dass Zahlungskonditionen nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden, erfolgen Zahlungen nach Erhalt der Rechnung und der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Lieferant hat in der Rechnung sämtliche Bestelldaten anzugeben. Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Tag des Rechnungseingangs bei uns an, nicht jedoch bevor die Waren bei uns eingegangen oder die Leistungen erbracht sind.

## 5. Abtretung

Der Lieferant darf Rechte aus diesem Vertrag ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

## 6. Versand

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, das Lieferdatum sowie die Warenbezeichnung enthält. Sofern aus der Bestellung nichts anderes hervorgeht, ist der Geschäftssitz von Novega Erfüllungsort. Gefährliche Stoffe und Gefahrgut sind nach den geltenden Vorschriften zu verpacken und zu kennzeichnen und die entsprechenden Sicherheitsblätter mitzuliefern. Die Gefahrgut-klassifizierung oder der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben.

## **7. Unvorhergesehene Hindernisse**

Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unvorhergesehene Ereignisse berechtigen uns, die Annahme und Zahlung angemessen hinauszuschieben. Langfristige Abrufverträge, die länger als neun Monate gelten, kann Novega mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn infolge Änderung der Produktion eine Verwendung der zu liefernden Waren seitens Novega nicht mehr möglich ist.

## **8. Beanstandungen**

Beim Transport beschädigte Sendungen berechtigen Novega zur Annahmeverweigerung. Angenommene Waren werden nach den geltenden ISO 9001 Vorschriften im Stichprobenverfahren geprüft. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben festgestellt werden konnten, gelten als versteckte Mängel. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Rücksendungen beanstandeter Waren und Ersatzlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

## **9. Gewährleistung**

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt, insofern nicht mit Novega anderslautend schriftlich vereinbart, 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **10. Produkthaftung:**

Schuldet der Lieferant uns Schadenersatz wegen eines Produktschadens, hat er uns auch von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen, da die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Novega durchgeführten Umbau- oder Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 426, 254 BGB folgt.

## **11. Überlassung von Gegenständen und Unterlagen**

Dem Lieferanten übergebene Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Unterlagen bleiben Eigentum von Novega. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die überlassenen Gegenstände und Unterlagen samt allen Vervielfältigungen sind nach Ausführung des Auftrags oder auf unser Verlangen hin unverzüglich an Novega zurückzusenden, die Kosten trägt der Lieferant.

## **12. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugetragen werden, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Betriebsmittel usw. vertraulich zu behandeln.

## **13. Sonstiges**

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist Sulzberg, falls nicht anders vereinbart. Der Gerichtsstand ist 87435 Kempten/Allgäu. Auch Verträge aus Auslandsgeschäften unterliegen dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980.

(Gültig ab 01.12.2013)